

FGMA Postfach 710864 60498 Frankfurt am Main Germany



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat ZII 3 WM
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

Kontakt Karl-Werner Benz
Telefon +49 69 66 03-1324
Telefax +49 69 66 03-2324
E-Mail benz@fgma.de
Datum 02.12.2015

Stellungnahme der FGMA zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Hochbaustatistikgesetzes vom 4.11.15

Sehr geehrte Frau Schmidt,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Für die im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) organisierten Unternehmen wurde 1988 die Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA) gegründet mit dem Ziel, die von den Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes betroffenen Unternehmen beim Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu unterstützen. Dies betrifft zum einen die Zertifizierung zum Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (vormals § 19 I WHG) und zum anderen die Prüfung von Anlagen durch qualifizierte Sachverständige (§ 23 Muster-VAwS). Seit 1995 ist die FGMA als Sachverständigenorganisation zugelassen und hat seither mehr als 25.000 Anlagen wasserrechtlich geprüft. Alle Aktivitäten der FGMA werden dabei den Unternehmen zu wettbewerbsfähigen Kosten angeboten.

Mit der Neuregelung der Meldung der Daten aus Prüfungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die Sachverständigenorganisationen (SVO) an das Statistische Bundesamt (Destatis) werden erhebliche Kostensteigerungen auf die FGMA als Prüforganisation zukommen. Die FGMA verfügt derzeit weder über die personelle noch über die technische Ausstattung, um die geforderten Daten schnell und sicher an Destatis übermitteln zu können. Die bisherige Auswertung der Prüfberichte für den Jahresbericht der FGMA erfolgt auf Basis einer Excel-Datei und ist bei den bisher geforderten Daten zwar bereits zeitintensiv, aber noch relativ einfach zu handhaben. Das ändert sich aber dramatisch durch die Pflichten des neugefassten Paragraphen 9.

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V.
(FGMA) Vereinsregister 9093 – Amtsgericht Frankfurt/M.
Sachverständigenorganisation nach § 22 VAwS
Überwachungsgemeinschaft nach § 19 I WHG

Vorstand: Sascha Oberfeld
Geschäftsführer: Karl-Werner Benz

Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 66 03-1324
Telefax +49 69 66 03-1705
E-Mail fgma@fgma.de
Internet: www.fgma.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Frankfurt
BLZ 500 800 00
Konto 90 76 13 00
IBAN DE80 5008 0000 0090
7613 00.
SWIFT-Code: DRES DE FF

Paragraf 9 Absatz 4 des Artikels 1 der Änderung des UStatG fordert praktisch den „gläsernen Prüfbericht“. Statt bisher drei Erhebungsmerkmale (Anlagenart, Anlass der Prüfung und Mängel) aus dem Jahresbericht werden zukünftig mehr als 10 Erhebungsmerkmale auszuwerten sein (allein die Nr. 3 verlangt drei Merkmale: Art, Verwendungszweck und Bauart). Kritisch ist auch die Nr. 10 „Art der festgestellten Mängel“ zu sehen, da hier quasi Freitext verlangt wird (es sei denn, es wird daran gedacht, die Mängelkennziffern aus Hessen zu übernehmen).

Hinzu kommt, dass die Daten über noch zu schaffende Schnittstellen an Destatis gemeldet werden müssen. Der Aufbau dieser DV-Lösung verursacht zusätzliche Kosten, die auf die Kosten der Anlagenprüfungen umzulegen sind. Auf die betroffenen Anlagenbetreiber kommen somit weitere Ausgaben zu.

Auch wir sind an einer guten Statistik interessiert und erkennen an, dass die Auswertung aus den Erhebungen sinnvolle Rückschlüsse bringen muss. Den Aufbau eines „Datenfriedhofes“ lehnen wir jedoch ab.

Konkreter Vorschlag: Ersatzlose Streichung der Erhebungsmerkmale unter den Nummern 1, 2, 4, 6 und 10 und Reduzierung des Erhebungsmerkmals „Verwendungszweck“ unter der Nummer 3 auf „Art“.

Zum Abschluss noch folgendes: In allen Gesprächen in den letzten 2 Jahren zwischen Destatis und Vertretern der anerkannten Sachverständigenorganisationen wurde stets auf den Zusammenhang der Novelle UStatG mit dem in Kraft tretenden der neuen Bundes-Anlagenverordnung AwSV hingewiesen. Leider lässt die AwSV aber immer noch auf sich warten, deshalb sollte auch die Pflicht zur Datenmeldung nicht ab 2017 für das Erhebungsjahr 2016 gelten sondern erst dann, wenn die AwSV vollumfänglich Rechtsgültigkeit hat.

Für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß



Karl-Werner Benz

FGMA-Geschäftsführer